



## **Wichtige Informationen zur Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei Liebfrauen am 8. und 9. November 2025**

### **Kirchenvorstandswahl**

Die Wahl der neuen Kirchenvorstände im Bistum Essen für die Wahlperiode 2025 bis 2029 wurde für Samstag, 8. November 2025, und Sonntag, 9. November 2025, festgelegt.

In diesem Jahr sind in unserer Pfarrei **16 Kirchenvorsteher/-innen** zu wählen, deren Amtszeit vier Jahre dauert.

### **Aufgaben & Zusammensetzung:**

Der Kirchenvorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan der Kirchengemeinde. Seine Aufgaben sind vielfältig und für die Entwicklung der Pfarrei von entscheidender Bedeutung. Er verwaltet das Vermögen der Pfarrei, ist Anstellungsträger für das nichtpastorale Personal und sorgt verantwortlich für die Immobilien der Pfarrei und für deren Erhalt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

#### **Der Kirchenvorstand besteht aus:**

- 16 gewählten Mitgliedern aus der Pfarrei
- einem vom Pfarrgemeinderat entsandten Mitglied
- dem Pfarrer als geborenem Mitglied

### **Wer darf den KV wählen?**

Wahlberechtigt sind alle, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, spätestens 6 Monate vor dem Wahltag ihren Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet haben und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben. Das Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 29. September bis zum 5. Oktober 2025 im Pfarrbüro aus und kann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Einsprüche gegen das

Verzeichnis können bis zum 5. Oktober 2025 erhoben werden.

Aufgrund der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen **Gemeindemitglieder mit Sperrvermerken** nicht in der Wahlliste aufgeführt werden. Diese Personen müssen die Möglichkeit zur Briefwahl nutzen (s. unten).

### **Wer darf in den KV gewählt werden?**

Das maßgebliche Alter für die Wählbarkeit beträgt mindestens 18 Jahre und als Höchstalter darf das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Maßgeblich ist hierfür der 9. November 2025.

Die Vorschlagsliste des Wahlvorstandes wird spätestens am 28. September 2025 in den Publikationsorganen der Pfarrei veröffentlicht und hängt auch in den Kirchen aus. Diese Vorschlagsliste kann auf Antrag von den Wahlberechtigten bis zum 12. Oktober 2025 ergänzt werden. Details finden Sie auf der Website [www.kv-wahl2025.de](http://www.kv-wahl2025.de).

### **Wo wird gewählt?**

Die genauen Wahlorte und Wahlzeiten werden zwei Wochen vor der Wahl in den einzelnen Kirchen durch Aushänge sowie in den Publikationsorganen der Pfarrei bekannt gegeben.

Die **Stimmabgabe** kann nur in der Region erfolgen, in deren Einzugsgebiet man wohnt.

**Briefwahl** ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Briefwahl kann im Pfarrbüro zu den jeweiligen Öffnungszeiten **bis spätestens Mittwoch, 5. November 2025, 12:30 Uhr** gestellt werden. Er kann auch bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes ins Pfarrbüro der Pfarrei Liebfrauen, Wittener Straße 231, 44803 Bochum geschickt werden. Den Antrag finden Sie auf der Homepage [www.kv-wahl2025.de](http://www.kv-wahl2025.de).

Die eigentlichen **Briefwahlunterlagen** werden dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter nur im Pfarrbüro der Pfarrei Liebfrauen, Wittener Straße 231, ausgehändigt oder per Post zugesandt. Die Unterlagen erhalten Sie ab Montag, 27. Oktober 2025, zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30). Bitte beachten Sie in den nächsten Wochen die aktuellen Informationen in den Publikationsorganen und den Aushängen in den Kirchen unserer Pfarrei.

## Pfarrgemeinderatswahl

Die Wahl der neuen Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen für die Wahlperiode 2025 bis 2029 wurde für Samstag, 8. November 2025, und Sonntag, 9. November 2025, festgelegt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

### Aufgaben und Zusammensetzung:

Der Pfarrgemeinderat wirkt gemeinsam mit dem Pastoralteam bei der Ausrichtung der pastoralen Arbeit in der Pfarrei und in den pastoralen Handlungsfeldern hinsichtlich der Inhalte und Arbeitsweisen mit.

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die Pfarrei als Ermöglichungsraum für kirchliches Leben zu gestalten. Dabei koordiniert, unterstützt und vernetzt er pastorale Angebote und Initiativen.

Er trägt Sorge für eine geordnete und strukturierte Beteiligung von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es durch zeitlich befristete Initiativen und Projekte oder in Form bereits bestehender Vereine, Verbände, Gemeinschaften oder Initiativen.

Der Pfarrgemeinderat wirkt an einer kontinuierlichen, transparenten Öffentlichkeitsarbeit mit.

### Der Pfarrgemeinderat besteht aus:

- elf gewählten Mitgliedern
- zwei vom Pastoralteam entsandten Mitgliedern
- einem vom Kirchenvorstand entsandten Mitglied
- dem Pfarrer bzw. Pfarrbeauftragten als geborenem Mitglied
- bis zu fünf von den vorstehenden Mitgliedern hinzuberufenen Personen

### Wer darf den Pfarrgemeinderat wählen?

Wahlberechtigt sind alle, die der katholischen Kirche angehören, am Wahltag mindestens 14 Jahre alt sind und in der Pfarrei ihren Hauptwohnsitz haben. Das Wahl-

recht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig. Das Wählerverzeichnis liegt vom 29. September bis zum 5. Oktober 2025 im Pfarrbüro aus und kann während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Einsprüche gegen das Verzeichnis können bis zum 5. Oktober 2025 erhoben werden.

Aufgrund der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Gemeindemitglieder mit Sperrvermerken nicht in der Wahlliste aufgeführt werden. Diese Personen müssen die Möglichkeit zur Briefwahl nutzen (s. unten).

### Wer kann in den Pfarrgemeinderat gewählt werden?

Jeder Wahlberechtigte, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Vorschlagsliste des Wahlausschusses wird spätestens am 28. September 2025 in den Publikationsorganen der Pfarrei veröffentlicht und hängt in den Kirchen aus. Diese Vorschlagsliste kann auf Antrag von den Wahlberechtigten bis zum 12. Oktober 2025 ergänzt werden. Details finden Sie auf der Website [www.pgr-wahl2025.de](http://www.pgr-wahl2025.de)

### Wo wird gewählt?

Die genauen Wahlorte und Wahlzeiten werden zwei Wochen vor der Wahl in den einzelnen Kirchen sowie in den Publikationsorganen der Pfarrei bekannt gegeben. Die **Stimmabgabe** kann nur in der Region erfolgen, in deren Einzugsgebiet man wohnt.

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Briefwahl kann im Pfarrbüro zu den jeweiligen Öffnungszeiten bis spätestens Mittwoch, 05. November 2025, 12:00 Uhr, gestellt werden. Er kann auch bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses ins Pfarrbüro der Pfarrei Liebfrauen, Wittener Straße 231, 44803 Bochum, geschickt werden. Den Antrag finden Sie auf der Website [www.pgr-wahl2025.de](http://www.pgr-wahl2025.de).

Die eigentlichen **Briefwahlunterlagen** werden dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter nur im Pfarrbüro der Pfarrei Liebfrauen, Wittener Straße 231, ausgehändigt oder per Post zugesandt. Die Unterlagen erhalten Sie ab Montag, 27. Oktober 2025, zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr).

Falls sich bis zwei Wochen vor der Pfarrgemeinderatswahl nicht mehr Kandidierende finden, als Mitglieder zu wählen sind, sind die Kandidierenden automatisch zu Pfarrgemeinderatsmitgliedern bestellt. **Eine Wahl findet dann nicht statt** (§12, Abs. 3 der Pfarrgemeinderatswahlordnung).

**Bitte beachten Sie in den nächsten Wochen die aktuellen Meldungen zu den Wahlen in den Publikationsorganen unserer Pfarrei sowie in den Aushängen in unseren Kirchen.**